Deutsche Ausgabe
01. Ausgabe * 01. Jahrgang
Einzelpreis 20 Pf.

Deutscher Historischer Jahrweiser
Herausgeber DHJ

Deutsche Ausgabe
Deutsches Reich,
Mittwoch,
14. Februar 1900

Der "DHJ" ist ein Geschichtskalender, der die geschichtlichen Begebenheiten und Ereignisse Deutschlands täglich auflistet und erläutert. Der Fährweiser beginnt am 01. Januar 1900 und endet am 31. Dezember 1950. Es umfaßt somit ein halbes Jahrhundert deutscher wechselvoller Geschichte - vom Kaiserreich zum Ersten Weltkrieg, über die Weimarer Republik zum Dritten Reich und zum Zweiten Weltkrieg bis zur Kapitulation und den Folgen der Nachkriegszeit. Die Intermezzi

Zeitung für Deutsche Geschichte und Kultur
vom 01. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1950

Aufklärung, zur wissenschaftlichen und militärischen Forschung, sowie zur Berichterstattung über die Geschehnisse in den ersten 50 Jahren des 20. Jahrhunderts. Sie ist ein Kompendium für historisch und militärhistorisch Interessierte und nicht gedacht als Handbuch für politisch motivierte Kreise. Unser Anliegen ist es, Jedem die Deutsche Geschichte Rätselhaft darzustellen, schließlich dürfte selbst nicht jeder ein eigenes Bild aus den vergangenen Ereignissen machen. Der "DHJ" wird

http://Deutscher-Historischer-Jahrweiser.de

- Extrablatt -

Die Kaiserliche Bestallung für Wissmann vom 08. 02. 1889

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem durch das Gesetz vom 2. Februar d. J. ... Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ost-Afrika beschlossen worden sind, und die Ausführung dieser Maßregeln einem Reichskommissar übertragen werden soll, Wir für dieses Kommissarium Unseren Hauptmann Wißmann, á la Suite des 2. Garde-Regiments zu Fuß, ausersehen und ihn zum Kommissar des Reiches für Ostafrikabestellt haben. Derselbe ist mit der Ausführung der in dem Gesetze vom 2. Februar d.J. vorgesehenen Maßregeln beauftragt.

Wir befehlen dem Hauptmann Wissmann und erteilen ihm hiermit Vollmacht, nach Maßgabe Unserer ihm durch den Reichskanzler zu übermittelnden Weisungen als Unser Kommissar in Ostafrika und namentlich in den durch den Vertrag vom 28. April 1888 unter Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gestellten Besitzungen des Sultans von Sansibar, sowie in den benachbarten, unter Unserem Schutze stehenden Gebieten des Festlandes die zur Bekämpfung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen erforderlichen Maßregeln zu treffen, für Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den bezeichneten Besitzungen und Gebieten durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel Sorge zu tragen, und für diesen Zweck die durch § 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1 889 zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden.

Indem Wir dem Hauptmann Wissmann dieses Kommissarium erteilen, befehlen Wir Unseren Offizieren und Beamten, ihn und im Falle seiner Behinderung den zu seiner Stellvertretung berufenen Beamten in der Erfüllung dieses Auftrages zu unterstützen und fordern alle die es angeht auf, dem Hauptmann Wissmann wie Seinem etwaigen Stellvertreter bei Ausübung der ihm durch diesen Unseren Auftrag übertragenen Funktionen den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Daß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Kommissarium Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 8. Februar 1889.
(L.S.)
Wilhelm. I.R.
Fürst von Bismarck.

Quelle: BArch. R 1001/735, Bl. 29; Adam, AöR 1891, 193 (307).